

Öffentliche Bekanntmachung Gemeinde Löwenberger Land

Der Bürgermeister

Klarstellungs- und Ergänzungssatzung „Stege“ im Ortsteil Grüneberg der Gemeinde Löwenberger Land

Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Löwenberger Land hat am 28.04.2015 den Entwurf der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung „Stege“ im Ortsteil Grüneberg der Gemeinde Löwenberger Land in der Fassung vom April 2015 gebilligt und die Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung beschlossen. Die Öffentlichkeitsbeteiligung erfolgt gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) durch öffentliche Auslegung des Entwurfs der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung „Stege“. Gemäß § 4a Abs. 2 BauGB wird die Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB gleichzeitig mit der Einholung der Stellungnahmen (Behördenbeteiligung) nach § 4 Abs. 2 BauGB durchgeführt.

Geltungsbereich der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung „Stege“

Der Geltungsbereich der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung für den Bereich der Stege im Ortsteil Grüneberg umfasst mit Katasterstand vom 1. Januar 2015 die folgenden Flurstücke der Gemarkung Grüneberg, Flur 6 und 2:

Flur 6: 134 teilweise, 133/1, 132, 1270, 131 (Grabenflurstück), 125 teilweise (Grabenflurstück), 1269, 1206, 1205 teilweise, 129, 128, 126 teilweise, 5/1 teilweise, 5/2 teilweise,

Flur 2: 105 teilweise (Verkehrsfläche Stege), 276 teilweise, 141 teilweise (Grabenflurstück), 275, 144, 282, 281, 143/1

Die Abgrenzung des Geltungsbereiches der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung für den Bereich der Stege ist der beigefügten Abbildung zu entnehmen.

Öffentliche Auslegung (Auslegungsfrist/ -zeiten)

Die öffentliche Auslegung des Entwurfs der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung „Stege“ im Ortsteil Grüneberg der Gemeinde Löwenberger vom April 2015 mit der zugehörigen Begründung findet statt

vom 30.06.2015 bis einschließlich 30.07.2015

in den Räumen der **Gemeindeverwaltung Löwenberger Land (Haus 2, Bauverwaltung, Zimmer 5),
Alte Schulstraße 5, 16775 Löwenberger Land, OT Löwenberg**
während folgender Dienstzeiten:

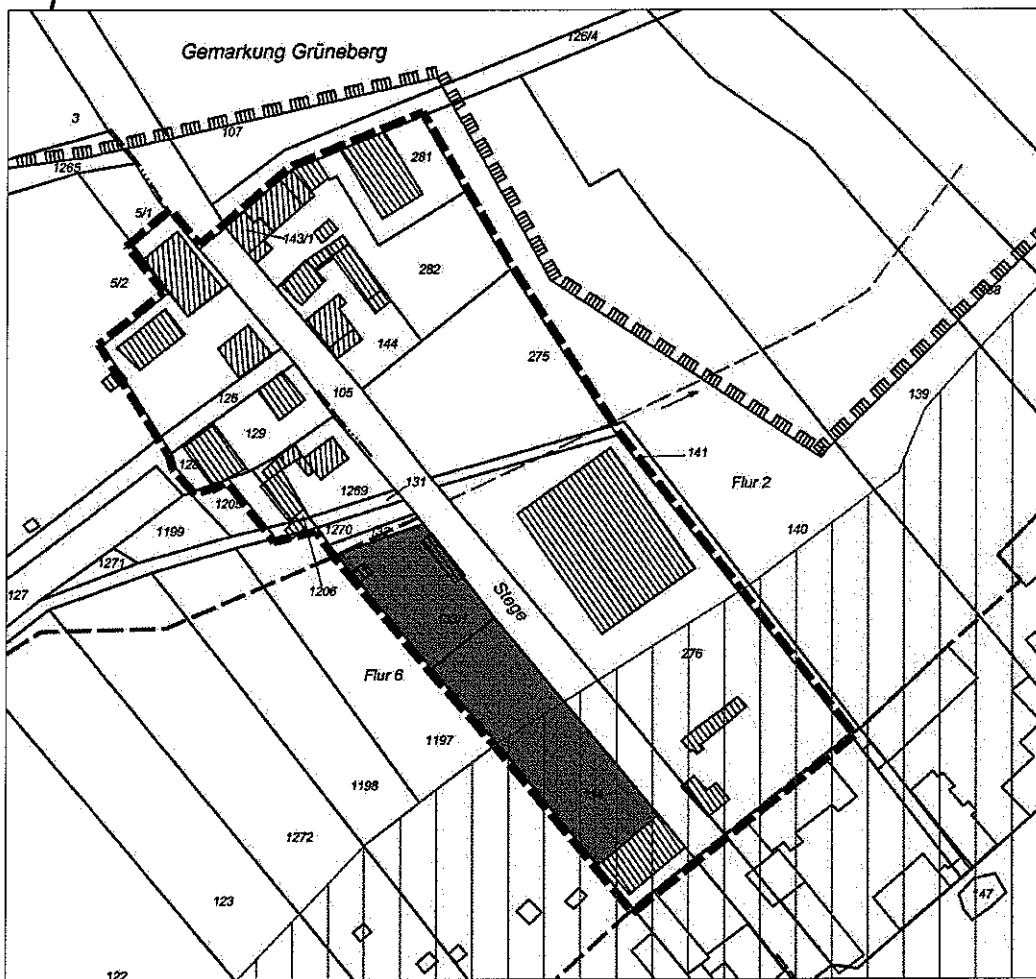
Montag und Donnerstag	8.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 15.00 Uhr
Dienstag	8.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 18.00 Uhr
Mittwoch	8.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 17.00 Uhr
Freitag	8.00 bis 12.00 Uhr

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift abgegeben werden. Diese sind in die Abwägung der öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander einzubeziehen. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können unberücksichtigt bleiben.

Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, wenn mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Löwenberg 03.06.2015

In Vertretung
Telm



Auszug aus der Liegenschaftskarte Gemeinde Löwenberger Land, Gemarkung Grüneberg, Flur 6 und 2 mit Abgrenzung des Geltungsbereiches der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung für den Bereich der Stege